

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und Stadtverwaltung Worms bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der vorzeitigen Errichtung der Brunnen BG 10 und 11 inklusive Strom- und Steuerkabel, Rohwasserleitung bzw. Brunnensammelleitung, Beregnungsleitung und Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und Herstellung von Kranaufstandsflächen (öffentliche Anlage) gemäß Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 26.09.2022 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 01.11.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Mainzer Netze GmbH zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:
Gemarkung: Hamm (GKZ 3885)
Flur 8 „Vorderweide“ Nrn.: 22/3, 24/2, 25/2 und 26.
Flur 8 „Hinterweide“ Nrn.: 44/3, 44/4,45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/2, 47/9, 47/11, 47/13, 47/15 und 47/17.
3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farbig dargestellt (vgl. IV Nr. 3 hinsichtlich Auslegung der Karte).

II. Entschädigung

1. Sofern die Mainzer Netze GmbH über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG oder sonstigen Eigentum verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird der Mainzer Netze GmbH für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.
4. Für Entschädigungsfragen ist in vollem Umfang die Mainzer Netze GmbH der Ansprechpartner.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. Nr. 272), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

- 1 Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich während der allgemeinen Dienstzeit sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrueck/V91713> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamm wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 23.10.2017 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Die unter Nr. I 1 genannte Genehmigung ist seit dem 27.10.2022 unanfechtbar. Die Mainzer Netze GmbH hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt sowie die Bestandskarten und die Genehmigung vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit den neuen Brunnen BG 10 und 11 soll die Trinkwasserversorgung durch die Mainzer Netze GmbH sichergestellt werden, da die Brunnen 8 und 9 mittelfristig stillgelegt werden sollen. Gleichzeitig wird in direkter Umgebung der Anschluss an eine Druckringleitung als Beregnungsleitung für die Landwirtschaft ermöglicht.

Für die Errichtung der neuen Brunnen durch die Mainzer Netze GmbH besteht indes die Notwendigkeit der Herstellung neuer Strom- und Steuerkabeltrassen, Rohrwasserleitungen bzw. Brunnensammelleitungen, Beregnungsleitungen. Zur Realisierung der Vorhaben ist zeitweise die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen sowie das Herstellen von Kranaufstandsflächen nahe der Brunnen notwendig.

Zur Realisierung des zweiten Bauabschnittes des Bauvorhabens der Mainzer Netze GmbH ist die Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG zwingend notwendig. Aus diesem Grund wurde die Vorläufige Anordnung durch die Mainzer Netze GmbH am 11.10.2023 bei DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beantragt.

Die Entschädigungen für den Nutzungsausfall und das Entstehen vorübergehender Nachteile wird durch die Mainzer Netze GmbH geregelt.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen. Die vordringliche und vorzeitige Durchführung der Baumaßnahmen dient der zweckmäßigen künftigen Neugestaltung und Beregnung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt aber auch im Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der Anlagen unmittelbar und damit vor der Neubestellung der Felder erfolgen soll. Außerdem wird der Anschluss an eine wirkungsvolle Bewässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. Nr. 272) sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 18.10.2023

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Christian Schumann
(Gruppenleiter)